

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als kommunale
Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

13. November 2023

Rundschreiben Nr. 12-2022

Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen; Teilzeitbeschäftigung

Rundschreiben Nr. 12-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Zeit haben uns zahlreiche Rückfragen zum Thema der Vergütungskürzung im Hinblick auf die Teilzeitbeschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) erreicht. Die Fragen bezogen sich dabei im Wesentlichen auf den Zeitpunkt, ab dem eine Vergütungskürzung erfolgen kann. Zur Klarstellung wird daher das o.g. Rundschreiben Nr. 12-2022 wie folgt ergänzt:

§ 47 Absatz 4 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX regelt die Werkstattvergütung bei Teilzeit folgendermaßen:

„Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 6 Monaten wirkt sich nicht auf die Höhe der Leistungspauschale aus. Danach wird die Leistungspauschale auf bis zu 85 % reduziert, dabei ist das Leistungsgeschehen der einzelnen Werkstatt zu berücksichtigen. Beschäftigungszeiten unter 30,0 Stunden wöchentlicher führen zu einer Reduzierung der Leistungspauschale. (...)“

Näheres wird in den jeweils individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX der Werkstätten vereinbart (vgl. hierzu § 8 der Leistungsvereinbarung bzw. § 3 der Vergütungsvereinbarung). Die dort getroffenen Regelungsinhalte sind im Wesentlichen deckungsgleich mit den zitierten Vorgaben des § 47 Absatz 4.

Festzuhalten ist, dass die Regelungen zur Vergütung bei Teilzeit keine Unterscheidungen dahingehend vornehmen, ab wann die Teilzeitbeschäftigung aufgenommen wird.

Insoweit gilt für folgende Konstellationen:

1. Teilzeitbeschäftigung unmittelbar bei Aufnahme in den Arbeitsbereich der Werkstatt (Beschäftigungsbeginn in Teilzeit),
2. Teilzeitbeschäftigung erst im Anschluss an eine Vollzeittätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt (Reduktion der Beschäftigungszeit),

nach der o.g. Regelung, dass für die ersten 6 Monate der volle Vergütungssatz an die WfbM zu zahlen ist und erst ab dem 7. Monat die vereinbarte Teilzeitpauschale zugrunde zu legen ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Freytag